

Beschulungsvertrag

Die **Gemeinde Goldach**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Dominik Gemperli und Gemeinderatsschreiber Richard Falk

und

die **Gemeinde Untereggen**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Norbert Rüttimann und Gemeinderatsschreiber Norbert Näf

schliessen folgenden

Beschulungsvertrag für den Oberstufenbereich (Sekundar- und Realschule)

ab:

I. GRUNDSATZ

Art. 1 Schulischer Leistungsauftrag

Die Gemeinden haben den Auftrag, den Besuch einer öffentlichen Schule bis zum Ende der Schulpflicht zu gewährleisten. Für Klassen und Stufen, die sie nicht selber führen, können sie Verträge mit andern Schulträgern abschliessen. Diese übernehmen ganz oder teilweise den gesetzlichen Leistungsauftrag.

II. AUFNAHME VON UNTEREGGER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Art. 2 Entscheid über die Aufnahme

Die Gemeinde Untereggen verzichtet auf die Führung einer Oberstufe. Sie anerkennt die Gemeinde Goldach als eine Vertragsschule für ihre Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Sekundar- und Realschule).

Die Gemeinde Goldach unterrichtet Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Untereggen ab dem Übertritt in die Oberstufe (Sekundarschule, Realschule und Integrationsklasse), soweit sich die Eltern für die Schule Goldach entscheiden und seitens der Schule Goldach kein Abweisungsgrund vorliegt.

Abweisungsgründe können z. B. sein, dass die Klassen in der Schule Goldach bereits voll belegt sind oder der Schüler/die Schülerin aus Untereggen zum Vornherein schwierig zu beschulen ist (Probleme mit Sprache, Integration, Leistung oder Verhalten).

Der Entscheid bezüglich Aufnahme und Klassenzuteilung (Sekundar- oder Realschule) obliegt - aufgrund der Beurteilung der abgebenden Schule Untereggen und eigener Beurteilungen - der aufnehmenden Schule Goldach. Bei der Übertrittssitzung nimmt eine Delegation der Schule Untereggen mit beratender Stimme teil.

Die Aufnahmefreiheit der Gemeinde Goldach gilt auch für Zuzüger während des Oberstufenalters sowie für Rückschulungen aus auswärtigen öffentlichen oder privaten Oberstufenschulen. Die Schule Goldach legt die Voraussetzungen/Bedingungen zur Zuteilung dieser Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschul- oder Realschulstufe von Fall zu Fall fest (Beurteilung der abgebenden Schule, eigene Beurteilung, Prüfung, Probezeit).

Art. 3 Verbindliche Schulpolitik

Die Schulpolitik der Gemeinde Goldach auf der Oberstufe ist für die Gemeinde Untereggen verbindlich. Die von der Schule Goldach gefällten Entscheide über Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Untereggen im Oberstufenbereich betreffend den üblichen Schulalltag sind verbindlich und werden von der Schule Goldach verfügt.

Therapie- und Förderlektionen werden der Gemeinde Untereggen zusätzlich belastet, sofern sie zusätzliche Kosten auslösen. Deren Anordnung obliegt der Schule Goldach. Die Schule Untereggen wird vorgängig informiert.

Ist der Übertritt eines Schülers/einer Schülerin in eine Kleinklasse (inkl. Time-out-Klasse) oder in eine Sonderschule angezeigt, stellt die Schule Goldach entsprechend Antrag an die Schule Untereggen. Diese erteilt die Kostengutsprache und ordnet den Übertritt mittels rekursfähiger Verfügung an. Sieht die Schule Untereggen von einer Übertrittsregelung ab, übernimmt sie die Verantwortung für die Weiterbeschulung/Förderung des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin. In diesem Fall wird die Weiterbeschulung an der Oberstufe Goldach hinfällig.

III. FINANZIELLES

Art. 4 Beschulungskosten

Für die Schülerinnen und Schüler aus Untereggen, welche die Oberstufe in Goldach besuchen, hat Untereggen ein Schulgeld gemäss Vollkostenrechnung zu bezahlen.

Art. 5 Rechnungsstellung

Die Gemeinde Goldach stellt der Gemeinde Untereggen jeweils im September (für das erste Semester) und im März (für das zweite Semester) die Beschulungskosten für die in Art. 4 Abs. 1 umschriebenen Unteregger Schülerinnen und Schüler in Rechnung.

IV. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Art. 6 Kündigungsfrist

Eine allfällige Kündigung dieses Beschulungsvertrages ist von beiden Parteien möglich. Sie muss auf Ende eines Schuljahres drei Jahre im Voraus in schriftlicher Form erfolgen.

V. INKRAFTTRETEN

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Beschulungsvertrag tritt auf Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft. Die Vereinbarung vom 23/30. November 2004 zwischen der Schulgemeinde Untereggen und der Gemeinde Goldach betreffend die Aufnahme von Oberstufenschülerinnen und -schülern aus der Schulgemeinde Untereggen gilt auf diesen Zeitpunkt hin beidseitig als aufgelöst.

Dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorbehalten bleibt das fakultativen Referendum in den Gemeinden Goldach und Untereggen.

Goldach, 20. Februar 2018

Gemeinderat Goldach


Dominik Gemperli
Gemeindepräsident


Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 23.4. bis 1.6.2018

Untereggen,

Gemeinderat Untereggen


Norbert Rüttimann
Gemeindepräsident


Norbert Näf
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 23. APR. 2018 bis -1. JUNI 2018